

Wir, die FGÖ/BHG sind bemüht, unseren Bediensteten und vor allem unseren Mitgliedern Top Angebote über notwendige dienstliche Versicherungsangelegenheiten zu bieten. Nach mehreren Versicherungsvergleichen dürfen wir den Bediensteten des ÖBH das Top Angebot der VÖB – ECCHER GmbH nochmals unterbreiten. Bei anderen Versicherungen zahlen Sie für ein vergleichbares Produkt um ein Vielfaches mehr.

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Gruppenversicherung für die Dienstnehmer des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport. Diese Versicherung ist jährlich kündbar. Die Versicherung umfasst die Amtshaftung, Organhaftung, KFZ-Schäden von Heeres Fahrzeugen, Personenschaden sowie Verlust von Dienstwaffen, Funkgeräten, Mobiltelefon, Nachtsichtgerät, (Zentral-) Schlüssel, usw., im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten. **(Jedoch keine Deckung bei Auslandsinsätzen!)** Der Versicherungsschutz umfasst auch grobe Fahrlässigkeit.

Was bedeutet Organhaftpflicht?

Das Organhaftpflichtgesetz verpflichtet alle Organe des Bundes, den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger als dessen Organ in Vollziehung der Gesetze schuldhaft und rechtswidrig unmittelbar zugeführt haben, in Geld zu ersetzen. Die VÖB Organhaftpflichtversicherung bietet Schutz gegen wirtschaftliche Folgen einer Schadenersatzverpflichtung auf Grund des Organhaftungsgesetzes. Neben der vollen Schadloshaltung durch die Organhaftpflichtversicherung, übernimmt für Gewerkschaftsmitglieder die von der FGÖ abgeschlossene Rechtsschutzversicherung, auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des vom Rechtsträger erhobenen Anspruches.

Fallbeispiel:

- Im Zuge der Dienstausbung eines Bundesheerbediensteten geraten dem Rechtsträger gehörende Ausrüstungsgegenstände (Funkgerät, Mobiltelefon, Dienstpistole, (Zentral-) Schlüsseln, etc.) in Verlust oder werden beschädigt.
Ø Schadloshaltung des Bundesheerbeamten durch Organhaftpflichtversicherung.

Was bedeutet Amtshaftpflicht?

Auf Grund des Amtshaftungsgesetzes haften die Körperschaften der öffentlichen Rechte (Rechtsträger) für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten, wem immer, schuldhaft zugefügt haben. Das Organ selbst haftet dem Geschädigten nicht, wohl aber kann der Rechtsträger von seinem Organ Rückersatz des Schadens begehren. In diesem Zusammenhang sind auch Schäden auf Grund grob fahrlässigen Handelns gedeckt. Die Amtshaftpflichtversicherung für Organe gewährt im Umfang der allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz, wenn das Organ vom Rechtsträger auf Grund des Amtshaftungsgesetzes wegen einer in Vollziehung der Gesetze einem Dritten gegenüber begangener Rechtsverletzung die Schadensersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Ein Schaden durch Vorsatz ist nicht versicherbar. Neben der Schadloshaltung durch die Amtshaftpflichtversicherung übernimmt für Gewerkschaftsmitglieder die von der FGÖ abgeschlossene Rechtsschutzversicherung auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des vom Rechtsträger erhobenen Anspruches.

Fallbeispiel:

- In Folge mangelhafter Beaufsichtigung eines Diensthundes verletzt dieser eine Person. Die Ansprüche des Verletzten werden vom Rechtsträger befriedigt, der seinerseits beim Beamten regressiert.
Ø Schadloshaltung des Bundesheerbediensteten

Was bedeutet KFZ-Sonderschutz?

Im Rahmen des KFZ-Sonderschutzes umfasst die Versicherung Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit dem Lenken und dem Gebrauch von Dienstkraftfahrzeugen.

Fallbeispiel:

- KFZ-Sonderschutz im Rahmen der Amtshaftpflichtversicherung: Der Beamte beschädigt in Dienstausbübung (in Vollziehung der Gesetze) das ihm anvertraute Fahrzeug. Bei Berechtigung der Rückgriffansprüche des Rechtsträgers übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme deren Befriedigung, bei nicht zu Recht gestellten Forderungen übernimmt für Gewerkschaftsmitglieder, die von der FGÖ abgeschlossene Rechtschutzversicherung die Kosten der Abwehr.
- KFZ-Sonderschutz im Rahmen der Amtshaftpflichtversicherung: Ein Heeresbediensteter verletzt im Zuge der Dienstausbübung (in Vollziehung der Gesetze) bei Verwendung des Dienstkraftfahrzeuges einen Fußgänger. Dieser regressiert nun seinerseits auf Grund des Amtshaftungsgesetzes beim Versicherten. Die Rückgrifforderungen werden vom Versicherer im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme befriedigt oder falls ungerechtfertigt, übernimmt für Gewerkschaftsmitglieder, die von der FGÖ abgeschlossene Rechtschutzversicherung die Kosten der Abwehr.
- KFZ-Sonderschutz im Rahmen der Dienstnehmerhaftpflichtversicherung: Ist jedoch ein Heeresbediensteter mit einem Dienstkraftfahrzeug aus anderen Gründen als „in Vollziehung der Gesetze“ unterwegs, so treffen ihn die Folgen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, sowohl für die Beschädigung des Dienstkraftfahrzeuges als auch für den Regress des Dienstgebers aus der Befriedigung der Schadenersatzansprüche des geschädigten Dritten (Verkehrsoffer). Der Versicherer übernimmt auch in diesem Fällen die Befriedigung berechtigter Ansprüche.